



**Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
(MAGS)**

**Merkblatt
zur Förderung des „Werkstattjahres“**

1. Das Land NRW gewährt unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union nach Maßgabe dieses Merkblattes und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuschüsse zur Schaffung eines zusätzlichen, freiwilligen sowie betriebs- und praxisnahen Angebotes für die Jugendlichen, welche die Klassen für Schüler/innen ohne Ausbildungsverhältnis am Berufskolleg besuchen werden und an keiner berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung und/oder an einem betrieblichen Praktikum teilnehmen.
2. Ziele sind die Herstellung bzw. Verbesserung von Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der vorgenannten Jugendlichen durch das erfolgreiche Absolvieren anerkannter Qualifizierungsbausteine, das Kennenlernen und Bewähren im realen betrieblichen Umfeld sowie die Entwicklung konkreter persönlicher Anschluss- bzw. Übergangsperspektiven insbesondere ins reguläre Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes und nachrangig zu den Maßnahmen der Arbeitsagenturen bzw. der ARGEN oder Optionskommunen.
4. Antragsteller und Zuwendungsempfänger können sowohl privatrechtliche als auch öffentliche Träger von Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen, sowie andere geeignete Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die nachstehende Voraussetzungen (Pkt. 5) erfüllen.
5. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Maßnahme zu gewährleisten und sicher zu stellen, dass Jugendliche die anerkannten Qualifizierungsbausteine erfolgreich absolvieren, dürfen am Werkstattjahr nur Träger teilnehmen, die unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien durch die Regionale Konsensrunde im Ausbildungskonsens in ihrer Funktion als Facharbeitskreis unter Beteiligung der Liga der Wohlfahrtsverbände ausgewählt wurden:
 - Wirtschafts- und Praxisnähe
 - Erfahrungen mit der Zielgruppe
 - Entsprechende Werkstatteinrichtungen
 - Erreichbarkeit für die Teilnehmer
(Anbindung an den ÖPNV)
 - Dokumentation der Fähigkeit zur pädagogischen Zusammenarbeit mit den beteiligten Berufskollegs
 - Dokumentation der Eignung in der Vermittlung von „Soft Skills“

- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit entsprechenden Betrieben
- Leistungsfähigkeit
- notwendige Sachkunde
- Zuverlässigkeit und Erfolgsorientierung

Die Auswahl wird am Ende eines jeden Werkstattjahres anhand des erreichten Erfolgs durch eine Evaluation überprüft.

Im Bereich der Altenpflege können nur anerkannte Fachseminare das Werkstattjahr durchführen.

6. Die während der Maßnahme zu vermittelnden Inhalte werden durch anerkannte Qualifizierungsbausteine (wie z.B. im Rahmen von EQJ), durch vorhandene oder noch zu entwickelnde Qualifizierungsbausteine nach Landesrecht oder Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) sowie in Curricula festgelegt.
Die Aufteilung der Lernorte Berufskolleg, Antragsteller und Praktikumsbetrieb wird flexibel festgelegt, so dass die positive Entwicklung des Jugendlichen best möglichst gefördert werden kann. Diese einzelnen Ausbildungszeiten können auch in Blockform absolviert werden. Der Antragssteller hat ein Praktikum von insgesamt **mindestens** sechs Wochen sicher zu stellen.
7. Bewilligungsbehörde ist das Versorgungsamt Dortmund für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie das Versorgungsamt Köln für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.
8. Die Maßnahme beginnt am 01.08.2006 oder am 01.07.2006 und endet am 31.07.2007.
9. Für die einjährige Durchführung der Maßnahme beträgt die Höhe der Zuwendung für den Trägeranteil pauschal pro Teilnehmer 2.600 €. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Bewilligungspauschale zu den Kosten der Qualifizierung gewährt (Personal- und Sachausgaben). Die förderfähigen Ausgaben sind nachzuweisen.
10. Die/der Teilnehmer/in erhält eine Mehraufwandentschädigung von monatlich 120 € (für z.B. Arbeitskleidung, Fahrtkosten, Gesundheitszeugnisse, etc). Daher beträgt die Höhe der Zuwendung für die Teilnehmerin/den Teilnehmer 1.440 €. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses an den Träger gezahlt. Dieser hat die Pauschale monatlich an den Jugendlichen auszuzahlen. Siehe hierzu Merkblatt zur Mehraufwandentschädigung.
11. Für die Betreuung der Jugendlichen während des Werkstattjahres wird eine Betreuungsfachkraft mit einem Schlüssel von 1:30 finanziert.
Fördervoraussetzung der Betreuungsfachkraft ist in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieher/in oder ein Berufsabschluss auf Fachhochschul-Niveau in der Fachrichtung Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Diplom-Pädagoge oder Diplom-Psychologe.
Darüber hinaus können auch andere Berufsgruppen gefördert werden, sofern ihre Eignung und Erfahrung nachgewiesen wird.
Gefördert werden können maßnahmebezogene Personalkosten bis zu einer Basis von BAT IV b (Bund/Land) und die dazugehörigen Sachkosten bis zu einem Festbetrag von insgesamt maximal € 51.518,--.

Die Personal- und Sachkosten sind nachzuweisen.

12. Bei Antragsstellung bis zum 30.06.2006 kann eine Betreuungsfachkraft unter den unter 11. genannten Bedingungen für die Monate Juli bis September unabhängig vom Betreuungsschlüssel zur Akquise der Jugendlichen gefördert werden. Für die Monate August und September wird die Betreuungsfachkraft mit den unter 11. genannten Leistungen verrechnet.
13. Die Urlaubszeit des Jugendlichen richtet sich analog der Regelungen von Jugendlichen in einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis in einem dualen Ausbildungsberuf. (Anwesenheitspflicht der Jugendlichen beim Antragsteller oder Praktikumsbetrieb während der Schulferien).
14. Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme ist vom Zuwendungsempfänger mindestens der Anteil der Mehraufwandsentschädigung für den/die Jugendliche/n zurückzuzahlen, der durch die vorzeitige Beendigung nicht in Anspruch genommen wird. Der auf den Träger entfallende Anteil kann belassen werden, sofern er die **notwendigen** Kosten, die ihm durch die Durchführung der Maßnahme entstanden sind, nachweist.
15. Die Zuwendung ist mit beigefügtem Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist unter Beifügung einer Bescheinigung der Regionalen Koordinierungsstelle nach Pkt. 5 bei der Bewilligungsbehörde (Versorgungsamt) zur Entscheidung einzureichen.
16. Die Zuwendungen erfolgen :
 - am 15.10.2006 mit 2/3 der Gesamtzuwendung und
 - am 15.05.2007 mit 1/3 der Gesamtzuwendung.

Der Mittelanforderung ist eine Liste beizufügen, in der Namen, Vornamen und Eintrittsdatum der/des Jugendlichen anzugeben sind.

Diese Auszahlungstermine können jedoch aus sachlichen Gründen von Seiten der Bewilligungsbehörde geändert werden.

17. Mit der Maßnahme darf nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Maßnahme muss den Vorschriften und Zielen der Europäischen Union entsprechen. Eine Kofinanzierung von € 989,- pro Jahr pro Teilnehmer/in ergibt sich aus den Lehrerinnen- und Lehrerstellen des Landes NRW.